

# **STERBEHILFE IN ÖSTERREICH**

*Mehr Selbstbestimmung  
ist dem Menschen  
zumutbar und geschuldet*

Ein Positionspapier

## Zusammenfassung

Mit dem Vorhaben, erstmals ein „Verbot der Tötung auf Verlangen“ sowie ein „Grundrecht auf Sterben in Würde“ in die Verfassung zu schreiben, plant die Regierung, ein gesellschaftspolitisch bedeutungsvolles Zeichen zu setzen und gleichzeitig die Sterbehilfedebatte in Österreich nachhaltig dem politischen Diskurs zu entziehen.

Von gleich mehreren in der Verfassung verankerten Grundfreiheiten lässt sich ein Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben ableiten. Die Wahrung der Handlungsautonomie auch zu Lebensende gilt wiederum als unabdingbare Voraussetzung für ein würdevolles Sterben. Jede sachlich nicht gerechtfertigte Einengung des Handlungsspielraums einer Person, die aufgrund einer aussichtslosen Lebenssituation ihrem Leben ein Ende setzen will und dabei auf Hilfe angewiesen ist, ist daher entwürdigend. Das Regierungsvorhaben scheint vor diesem Hintergrund alles andere als autonomiewahrend zu sein; bezweckt wird vielmehr der Schutz der ohnehin sehr restriktiven Sterbehilfe-Gesetzgebung in Österreich vor einer überfälligen Liberalisierung. Dieser primär religiös motivierte rechtliche Vorstoß ist aber auch aus einem weiteren Grund bedenklich und daher abzulehnen: er würde, falls erfolgreich, jede Form der Schwangerschaftsunterbrechung infrage stellen und somit dazu geeignet sein, die Fristenregelung ins Wanken zu bringen.

Ungeachtet des Regierungsprogramms liegt aber bereits jetzt beim assistierten Suizid, also bei jener Form der Sterbehilfe, die die wenigsten ethischen Bedenken aufwirft, Reformbedarf vor. Die undifferenzierte strafrechtliche Behandlung der „Beihilfe zum Selbstmord“ (§78 StGB) ist nämlich verfassungsrechtlich bedenklich und kann zunehmend nur ideologisch-religiös begründet werden. Eine Streichung dieser Strafbestimmung zugunsten einer sachlichen Detailregelung, die sowohl die Wahrung des Rechts auf eine letzte Hilfe als auch den Schutz vor Missbrauch in einem ausgewogenen Verhältnis garantieren wird, ist überfällig.

Verfassungsbestimmungen, die unter Missbrauch des Menschenwürdebegriffs dazu geeignet sind, eine offene Diskussion zu unterbinden und notwendige Gesetzesänderungen zu verhindern, verstoßen gegen international garantierte Grundrechte und sind deshalb abzulehnen. Dies gilt auch für den aktuellen Regierungsvorstoß. Vielmehr hat die Regierung den in Österreich nur mangelhaft geführten Sterbediskurs zu beleben um neuen Herausforderungen Rechnung zu tragen.

## Einleitung

Im Kapitel „Staatsreform und Demokratie“ des im Dezember 2013 vorgelegten „Arbeitsprogramms der Österreichischen Bundesregierung 2013–2018“ kündigte die alt-neue Koalition von SPÖ und ÖVP an, ein „Grundrecht auf Sterben in Würde“ voranzutreiben.<sup>1</sup> Als Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels nannten die Koalitionspartner zwei neue Verfassungsbestimmungen, die noch 2014 zur Begutachtung vorgelegt werden sollen: ein „Recht, in Würde zu sterben“ sowie ein „Verbot der Tötung auf Verlangen“. Die potenzielle juristische, gesellschaftspolitische und insbesondere demokratiepolitische Tragweite dieser zwei angestrebten Verfassungsbestimmungen, ist, wie sich noch zeigen wird, nicht zu unterschätzen, und sie wären alles andere als diskursfördernd. Doch gerade beim Themenkomplex „Sterbehilfe“ besteht in Österreich akuter Diskussions- und Reformbedarf, also genau das, was offensichtlich mittels der neuen Verfassungsbestimmungen verhindert werden soll. Vorliegendes Positionspapier enthält daher einerseits klare Forderungen, die dringend notwendige (oder zu unterlassende) Maßnahmen betreffen. Darunter fallen die Entkriminalisierung der Suizid-Beihilfe und die Unterlassung der geplanten Verfassungsmanipulation, die, falls erfolgreich, gar dazu geeignet sein könnte, die „Fristenregelung“ infrage zu stellen. Andererseits liefert dieses Dokument ein allgemeines Plädoyer, eine breite und ergebnisoffene Debatte zu führen, die in einer grundlegenden Reform der Sterbehilfe-Gesetzgebung zu münden hat.

## Das Recht auf Selbstbestimmung und auf einen würdevollen Tod

Das Grundrecht – und keineswegs die Pflicht – auf **Leben** ist in der österreichischen Verfassung mehrfach<sup>2</sup> verankert. Eng mit diesem Grundrecht verbunden ist das Recht – und auch diesmal, keineswegs die Pflicht – auf die eigene **physische bzw. psychische Unversehrtheit**<sup>3</sup>. Der Selbstbestimmungsgedanke, der die Menschenrechte allgemein prägt und insbesondere im Grundrecht auf Leben und Unversehrtheit sowie im Schutz des Privatlebens<sup>4</sup> seinen wichtigsten verfassungsrechtlichen Nachhall findet, ist weitreichend und umfasst grundsätzlich alle Bereiche des menschlichen Daseins und Tuns. Dem individuellen Selbstbestimmungsrecht werden im pluralistischen Verfassungsstaat nur dort Grenzen gesetzt, wo eine Verletzung der Grundrechte anderer Personen droht oder das Verfolgen legitimer gesellschaftspolitischer Ziele dies notwendig macht. Dies gilt – „selbstverständlich“, könnte man aus der Perspektive des 21. Jahrhundert hinzufügen – auch für *die* persönlichste Entscheidung überhaupt: die Entscheidung, **ob, wann** und **wie** das eigene Leben vorzeitig beendet wird.

Während zwar der Suizid in Österreich straffrei ist, bewirkt das Verbot der „Beihilfe zum Selbstmord“ (§78 StGB) eine tiefgreifende, grundsätzliche und sachlich nicht begründete **Einengung des Entscheidungsspielraums** eines Individuums bezüglich der Gestaltung des eigenen Freitodes. Das von der Regierung angestrebte in der Verfassung verankerte Verbot jeglicher Sterbehilfe wird die derzeit geltende Strafbestimmung zum assistierten Suizid einzementieren, doch diese ist bereits jetzt, als Strafbestimmung, bedenklich. Sie versperrt nämlich Personen, die von ihrem Recht auf Selbsttötung Gebrauch machen wollen, den Zugang zu effektiven bzw. leidensminimierenden letalen Mitteln und macht eine fachkundige Beratung und Abklärung hinsichtlich des Sterbewunsches sowie die Begleitung des selbstbestimmten Sterbens unmöglich. Mündige Personen, die einzig den Freitod als Ausweg aus einer ausweglosen und, möglicherweise, von unerträglichem Leid begleiteten Lebenssituation erkannt haben, werden nämlich kraft Gesetz der Möglichkeit, für einen würdigen Freitod unerlässliche *letzte Hilfe* in Anspruch zu nehmen, beraubt. Dieser Umstand führt in weiterer Folge zu einer systematischen Verletzung der Menschenwürde, die, auch wenn gesetzlich nicht explizit definiert, einen „ungeschriebenen

1 Vgl. Arbeitsprogramm der Österreichischen Bundesregierung 2013–2018, S.92 (<http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=53264>, letzter Zugriff am 9. 1. 2014).

2 S. insbes. Art. 85 BV-G, Art. 2 der EMRK, Art. 1 6. ZProtEMRK, Art. 1 13. ZProtEMRK, Art. 2 EGC.

3 Art. 3 EGC.

4 Art. 8 EMRK

allgemeinen Wertungsgrundsatz der österreichischen Rechtsordnung darstellt“<sup>5</sup>. Personen, die ihren eigenen Todeswunsch erfüllen wollen, werden aufgrund des undifferenzierten Verbots der Suizid-Beihilfe genötigt, Suizidmethoden zu wählen, die besonders schmerzvoll sind und ein unverhältnismäßig hohes Risiko des qualvollen Scheiterns aufweisen. So stellt in Österreich – sowohl bei Männern als auch bei Frauen – das Erhängen die bei weitem gängigste Suizidmethode dar, gefolgt vom Erschießen (Männer) bzw. Vergiften (Frauen).<sup>6</sup> Von einer freien und in weiterer Folge der Menschenwürde entsprechenden Wahl der Suizidmethode kann in der Regel nicht ausgegangen werden, zumal das Erhängen traditionell als unehrenhafte Hinrichtungsmethode gilt und der Tod infolge des häuslichen Erhängens oft qualvoll ist<sup>7</sup>. Natrium-Pentobarbital, das von den in der Schweiz tätigen Organisationen bevorzugte Mittel zur Einleitung eines schmerzfreien Freitodes, wird in Österreich äußerst selten für Suizidzwecke verwendet. Es kann nämlich aufgrund des gesetzlichen Verbots der Suizid-Beihilfe nicht legal erworben werden. **Das in Österreich geltende undifferenzierte Verbot der Suizid-Beihilfe zwingt Betroffene, menschenunwürdige Suizidmethoden zu wählen. Es führt somit zu einer Verletzung des Rechts auf Menschenwürde und insbesondere auf einen würdigen Tod. In weiterer Folge liegt der Verdacht nahe, dass aufgrund dieses undifferenzierten Verbots die Republik ihre Schutzpflicht gegenüber den eigenen Bürgern verletzt.**

Vor dem Hintergrund der Straflosigkeit der Haupttat – des Suizids – und der schärfsten Sanktion, die dem Staat zu Verfügung steht, nämlich dem Freiheitsentzug, die die Suizid-Beihilfe mit sich zieht, muss eine weitere Frage geklärt werden: Ist § 78 StGB in Bezug auf den „Täter“ verfassungskonform? Die Überprüfung dieser Gesetzesnorm hinsichtlich der **Legitimität** des Regelungsziels, ihre **Tauglichkeit** zur Erreichung des Regelziels, ihre **Erforderlichkeit** und letztendlich ihre **Angemessenheit** führt zu einem ernüchternden Ergebnis. Wie bereits dargestellt wurde, ist der Suizid in Österreich nicht nur straffrei – es besteht auch ein Recht darauf. Das in Österreich geltende anachronistische Verbot der Suizid-Beihilfe wird allgemein als „demonstratives Bekenntnis zur Verwerflichkeit des Selbstmordes“<sup>8</sup> interpretiert. Vor dem Hintergrund der Dominanz des Selbstbestimmungsrechts in einer pluralistischen Demokratie gegenüber religiösen Dogmen wird dieser Bestimmung wohl kaum Legitimität attestierbar sein; **am Sterbebett seiner Bürger hat der Staat nichts verloren**<sup>9</sup>. Ob die bestehende Strafbestimmung tauglich ist, um die Suizid-Beihilfe zu verhindern, kann nur schwer ermittelt werden. Fakt ist aber, dass Anklagen gemäß § 78 StGB äußerst selten sind, dafür aber Dutzende Österreicherinnen und Österreicher bereits ihr legitimes Recht auf einen assistierten Freitod im Ausland verwirklicht haben<sup>10</sup>. Sehr fraglich ist ferner, ob die Strafdrohung im Falle der Hilfeleistung oder Verleitung<sup>11</sup> zum Suizid angemessen ist. Insbesondere vor dem Hintergrund der Freiwilligkeit der (straffreien) Haupttat dürfte § 78 StGB eine, für eine liberale Demokratie bei weitem überproportionale, Intervention des Staates in Gewissensfragen darstellen. Dieser Verdacht erhärtet sich umso mehr, wenn die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs herangezogen wird. Nicht unerwähnt sollten aber auch die **positiven Effekte einer legalen Suizid-Begleitung** bleiben. Erfahrungsberichte von Organisationen, die auf Suizid-Beihilfe spezialisiert sind, lassen erkennen, dass alleine das Erteilen eines so genannten „temporären grünen Lichts“, also die gesetzlich geregelte ärztliche Freigabe eines begleiteten Suizids, auf todkranke Patienten, die oft unter schweren Schmerzen leiden und psychischem Druck ausgesetzt sind, eine positive thera-

5 Vgl. Walter Berka, Lehrbuch Verfassungsrecht, Wien 2008, S. 370.

6 Vgl. Nestor Kapusta, Aktuelle Daten und Fakten zur Zahl der Suizide in Österreich, Medizinische Universität Wien, 2011, S. 12. Abrufbar unter [http://www.suizidforschung.at/statistik\\_suizide\\_oesterreich.pdf](http://www.suizidforschung.at/statistik_suizide_oesterreich.pdf), (letzter Zugriff am 9. 1. 2014). Die Aussagekraft der Daten relativiert sich entsprechend der nur groben statistischen Auswertung. Sämtliche Studien belegen jedoch, dass die Suizidrate mit steigendem Alter und insbesondere ab dem 50. Lebensjahr deutlich zunimmt.

7 Der „lange Fall“, der zu einem Genickbruch und in weiterer Folge zum relativ schnellen Eintritt des Todes führt, ist im häuslichen Bereich äußerst schwer zu bewerkstelligen.

8 Zitiert nach Albin Dearing, [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/III/III\\_00106/fnameorig\\_000000.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/III/III_00106/fnameorig_000000.html).

9 Peter Kampits, [http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/590881\\_Verbot-der-Sterbehilfe-soll-in-die-Verfassung.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/590881_Verbot-der-Sterbehilfe-soll-in-die-Verfassung.html) (letzter Zugriff am 19. 1. 2014).

10 Alleine „Dignitas“ meldet für den Zeitraum zwischen 2001 und 2013 36 Fälle; vgl.

<http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/statistik-ftb-jahr-wohnsitz-1998-2013.pdf> (letzter Zugriff am 19. 1. 2014).

11 Wie unbegründet die von Sterbehilfegegnern gerne behauptete Missbrauchsgefahr und die mit ihr verbundene Steigerung der Suizidraten ist, veranschaulichen einige Studien wie zum Beispiel Margaret P. Battin, Physician-Assisted Dying and the Slippery Slope – the Challenge of Empirical Evidence, Willamette Law Review 45:1, Fall 2008, Seiten 91–136.

peutische Wirkung in sich birgt und in der Tat zu einer **Senkung der Suizidrate** führen kann. Die Gewissheit, dass man zu jedem beliebigen Zeitpunkt und von fachkundigen Personen unterstützt die schmerzlose „letzte Reise“ antreten kann, scheint vielen Patienten einen Halt zu geben und sie von einer sehr beunruhigenden Ungewissheit zu befreien<sup>12</sup>. Abschließend soll auch das **menschliche Leid, das ein gescheiterter Suizidversuch oft mit sich bringt**, nicht ignoriert werden. Während allgemein gilt, dass die Suizidversuchsrate das 10- bis 20-fache der Suizidrate beträgt, liegen keine verlässlichen Zahlen vor, die ein Bild über Dauerfolgen und Kosten machen lassen. Doch gerade das Fehlen von diesbezüglichen offiziellen Zahlen veranschaulicht, wie uninteressiert die österreichische Politik an einer evidenzbasierten gesetzlichen Regelung der gesamten Sterbehilfethematik ist. **Statt des derzeit geltenden, undifferenzierten Verbotes der Suizid-Beihilfe sollte vielmehr eine moderne und auf Richtlinien basierte Regelung für ein Gleichgewicht zwischen dem Recht auf Selbstbestimmung und dem Schutz vor Missbrauch sorgen. Als Minimalforderung gilt somit die Entkriminalisierung der Beihilfe zum Suizid von Personen, die unter einer unheilbaren tödlichen Krankheit leiden oder nichtbehandelbaren quälenden Schmerzen ausgesetzt sind.**

## **L** Sterbehilfe in Österreich: Ein Nicht-Diskurs

Der in Österreich geführte Diskurs zum Themenkomplex „Sterbehilfe“ – von seinem Beginn in den 1980ern bis zur Gegenwart – war überwiegend von **Trägheit, Einseitigkeit** und **Unsachlichkeit** geprägt. Als Reaktion auf den „Lainzer-Skandal“ im Jahr 1989 hat der Gesetzgeber lediglich bestimmt, dass Patientenverfügungen in die Krankengeschichte des jeweiligen Patienten aufgenommen werden müssen, diese für die Behandlung jedoch nicht verbindlich seien.<sup>13</sup> Die gewählte Gesetzesformulierung diente offensichtlich dazu, „eine in jedem Fall bindende Wirkung für behandelnde Ärzte auszuschließen“<sup>14</sup>. Die von dieser typischen Minimallösung resultierende Rechtsunsicherheit, anhaltende Kritik und insbesondere die Legalisierung der Sterbehilfe in Form einer ärztlichen Tötung auf Verlangen oder ärztlichen Beihilfe zum Suizid in den Niederlanden führten schließlich im Jahr 2001 zum Abhalten einer parlamentarischen Enquete unter dem Titel *„Solidarität mit unseren Sterbenden – Aspekte einer humanen Sterbebegleitung in Österreich“*<sup>15</sup>. Bezeichnend für den weiteren Verlauf des maßgeblich von kirchlichen Vorstellungen und Worthülsen zur Palliativversorgung geprägten Diskurses war die Tatsache, dass ausgerechnet ein Kardinal (!) eingeladen wurde, um die Enquete mit einem Statement einzuleiten. Und die von Kardinal König vorgestellten Thesen prägen seither auch den politischen – jedoch nicht den öffentlichen – Diskurs. Nicht weniger als neun **Direktbezüge zum Christentum** verwendete König in seinem Plädoyer vor dem Österreichischen Parlament, um die Debatte ihrer säkularen überwiegend ethisch-medizinisch-juristischen Basis zu entreißen und einer religiösen zu unterwerfen; gleich acht **Verweise auf die Menschenwürde**, freilich nach christlichem Verständnis, fanden sich in Königs Eröffnungsrede, um dem Menschen jegliches Bestimmungsrecht über den Tod – der eigene miteinbezogen – abzuspochen. Die Selbsttötung wurde von ihm ignoriert, nur um den gesamten Sterbehilfe-Themenkomplex undifferenziert mit dem problematischen Titel „Euthanasie“ zu stigmatisieren. Die wenigen Stimmen, die im Rahmen der Enquete eine Versachlichung der Debatte verlangten und einen grundlegenden Reformbedarf erkannten, waren kaum zu hören. Fast flächendeckend war die Meinung vertreten, dass einzig die Palliativversorgung, als „allheilbringendes“ Mittel, konsensfähig wäre und daher ausgebaut werden müsse. Erst im Juni 2006, also fast fünf Jahre nach der Enquete und mehr als 35 Jahre nachdem die *schriftliche Patientenverfügung* erstmals in Fachkreisen erwähnt<sup>16</sup> wurde, trat das Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG) in Kraft. Der zeitgleiche Hinweis der Regierung darauf, dass *„ein derartiges Gesetz als deutliche*

<sup>12</sup> Diese Beobachtung wird nicht nur von den zwei größten Sterbebegleitungsvereinen „Exit“ und „Dignitas“ wiedergegeben, sondern auch von zahlreichen Studien untermauert, wie z. B. Margaret P. Battin et al, Legal physician assisted dying in Oregon and the Netherlands: evidence concerning the impact on patients in “vulnerable” groups, *The Journal of Medical Ethics*. 2007 October; 33(10): Seiten 591–597.

<sup>13</sup> Vgl. Johann Platzer, Autonomie und Lebensende – Reichweite und Grenzen von Patientenverfügungen. Würzburg 2010, S. 299.  
<sup>14</sup> Ebd.

<sup>15</sup> Vgl. [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/III/III\\_00106/fnameorig\\_000000.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/III/III_00106/fnameorig_000000.html) (letzter Zugriff am 12. 1. 2014).

<sup>16</sup> Vgl. Luis Kutner, Due Process of Euthanasia: The Living Will, a Proposal. *Indiana Law Journal* 44/4 1969; Seiten 539–554.

Alternative zur Legalisierung von Euthanasie darstellt, so dass dieser Bereich in Österreich auch weiterhin kein Thema ist“<sup>17</sup> bestätigte, was viele Beobachter vermuteten: Der Regierung ging es primär darum, einer Erweiterung der Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts in Bezug auf den eigenen Tod einen Riegel vorzuschieben. Bald nach dem Inkrafttreten des PatVG begann die ÖVP, oft gemeinsam mit Vertretern der Katholischen Kirche, ihr Engagement für die Verankerung des Sterbehilfeverbotes in der Verfassung voranzutreiben. Im Juni 2013 versuchte die ÖVP, gemeinsam mit der Caritas Socialis und mit der Unterstützung des Theologen und Bioethikkommissionsmitgliedes Günter Virt, das geforderte Sterbehilfeverbot – erfolglos – zum Wahlkampfthema zu machen. Und dennoch gelang es der kirchennahen Lobby, die Aufnahme des Sterbehilfeverbots auf Verfassungsebene in das Regierungsprogramm zu bewirken. Was mit dem aktuellen juristischen Vorstoß bezweckt werden soll, wird somit erst vor dem Hintergrund der Vorgeschichte offensichtlich: Es handelt sich um einen unmissverständlichen Versuch, den demokratischen Entscheidungsfindungsprozess zu missbrauchen, **um eine grundlegende gesellschaftspolitische Frage entsprechend den Vorstellungen einer religiösen – konkret: katholischen – Weltanschauung zu beantworten. Weitreichende juristische, ethische und medizinische Aspekte sollen im Rahmen der Entscheidungsfindung ausgeblendet und das Selbstbestimmungsrecht andersdenkender Menschen dem katholischen amtskirchlichen Diktat unterworfen und somit negiert werden.**

Neben der eindeutig religiösen Agenda, die die österreichische Sterbehilfe-Debatte bisher maßgeblich geprägt hat, sollte nicht übersehen werden, dass auch weitere – und nicht immer sachliche – Faktoren die Diskussion beeinflussen. Während die Öffentlichkeit – zu Recht – den öffentlichen Beitrag zum flächendeckenden Ausbau des Palliativ- und Hospizwesens als Beitrag zur Wahrung der gesellschaftlichen Solidarität bewertet, ziehen **kirchliche mildtätige Organisationen** eine oft diametral entgegengesetzte Bilanz. So werben vor allem Kirchen oft sehr offensiv mit den Leistungen ihrer eigenen karitativen Einrichtungen<sup>18</sup>, auch wenn die tatsächlichen Kosten fast gänzlich durch die öffentliche Hand, Spenden und in Rechnung gestellte Leistungen beglichen werden während zahlreiche, oft konfessionsneutrale, ehrenamtliche Mitarbeiter, Helfer und unterbezahlte Zivildienstler unzählige Arbeitsstunden beisteuern. Weitere wichtige Akteure, die an einer Versachlichung der Diskussion keineswegs interessiert sind, durchaus aber imstande sind, diese zu beeinflussen, kommen aus den Reihen der **Pharmaindustrie**. Davon ausgehend, dass durchschnittlich ein Drittel der Gesundheitskosten in den letzten ein bis zwei Lebensjahren eines Menschen anfallen<sup>19</sup>, lässt sich leicht veranschaulichen, dass Pharmaunternehmen ein milliardenschweres Interesse an einer medikamentösen (Über-)Behandlung bis zum Tod haben. Die Gefahr einer erfolgreichen Einflussnahme seitens Lobbyisten der Pharmaindustrie auf die politische Entscheidungsfindung ist, insbesondere in Österreich, sehr real.

## Die Reise ins 21. Jahrhundert

Das Vorhaben der neuen Regierung, nämlich das „Recht, in Würde zu sterben“ sowie das „Verbot der Tötung auf Verlangen“ – beide als Verfassungsbestimmungen – noch im Jahr 2014 als Begutachtungsentwurf vorzulegen, bedeutet, bewusst **gegen einen europäischen Liberalisierungstrend ein politisches Zeichen zu setzen**.<sup>20</sup> In den Niederlanden, Belgien und Luxemburg gilt die Sterbehilfe, unter gesetzlich unterschiedlich geregelten Umständen, nicht als Straftat; gleiches gilt, neben den letztgenannten Staaten, auch in der Schweiz und den US-Bundesstaaten Oregon und Washington in Bezug auf die Suizid-Beihilfe. Selbst der Europäische Gerichtshof für

<sup>17</sup> Zitiert nach Platzer 2010, S. 300.

<sup>18</sup> Die Früchte der Imagepflege, die mit karitativen Einrichtungen erfolgreich betrieben werden kann, sind freilich nicht nur ideeller Natur: vgl. dazu, beispielsweise, <http://www.tt.com/Tirol/7029774-2/am-h%C3%A4ufigsten-erbt-in-tirol-die-kirche.csp> (letzter Zugriff am 14.1.2014).

<sup>19</sup> Vgl. z. B. Gian Domenico Borasio, Teures Lebensende, Süddeutsche Zeitung (10.6.2013) <http://www.sueddeutsche.de/gesundheit/sterbehilfe-gut-dass-dieses-gesetz-gescheitert-ist-1.1692473-2> (letzter Zugriff am 14.1.2014).

<sup>20</sup> Vgl. „Verbot der Sterbehilfe soll in die Verfassung“, Wiener Zeitung, 29.11.2013, [http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/590881\\_Verbot-der-Sterbehilfe-soll-in-die-Verfassung.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/590881_Verbot-der-Sterbehilfe-soll-in-die-Verfassung.html) (letzter Zugriff am 5.1.2014).



Menschenrechte ließ durchblicken, dass er den assistierten Suizid als konventionskonform betrachtet<sup>21</sup>. Beflügelt wird die stets zunehmende Liberalisierung der Sterbehilfe-Gesetzgebung insbesondere durch zwei Faktoren, die auch in Österreich klar sichtbar sind: **Säkularisierung** und **demographische Verschiebungen**. Der europaweit fortschreitende Säkularisierungsprozess, von dem Österreich überdurchschnittlich betroffen ist<sup>22</sup>, führte und führt nach wie vor zu einer massiven Erosion der religiösen Basis vieler Bestimmungen, die den Tod tangieren<sup>23</sup>. Eine bereits im Jahr 2010 durchgeführte Studie lässt darauf schließen, dass auch **in Österreich in den letzten Jahren ein ähnlich massiver Sinneswandel stattgefunden hat. So akzeptieren bereits 62% der Befragten die aktive Sterbehilfe grundsätzlich**, während in einer Studie, die in den Jahren 2000–2006 durchgeführt wurde, es noch 49% waren.<sup>24</sup> Schon aus diesem Grund **wäre die geplante Änderung der österreichischen Verfassung aus demokratiepolitischer Sicht sehr bedenklich**. Auf der anderen Seite erlebt Österreich einen massiven demographischen Wandel, dem von einer verantwortungsvoll agierenden Politik unter keinen Umständen mit Denkverboten und Tabus begegnet werden sollte. Während zwischen 1990 und 2012 der Anteil der über 65-jährigen Bevölkerungsgruppe von 14,9 auf 17,9% gewachsen ist, wird er laut Prognosen der „Statistik Austria“<sup>25</sup> bis 2030 auf 24% wachsen. Welch dramatische Veränderungen bevorstehen, veranschaulichen jedoch die absoluten Zahlen: Zwischen 2012 und 2030 wird die Anzahl der über 65 Jahre alte Personen von 1,52 auf 2,16 Mio. wachsen. Dies entspricht einem Wachstum von 43% (!) während die Gesamtbevölkerung im gleichen Zeitraum um magere 6,6% wachsen wird. In Anbetracht der rasant steigenden Suizidrate ab dem 65.–70. Lebensjahr (bei Frauen beginnt dieser Anstieg etwa fünf Jahre verzögert)<sup>26</sup>, gekoppelt an einen zunehmenden Selbstbestimmungswillen, wird bis 2030 mit einem **deutlichen Anstieg der Anzahl von krankheits- und altersbedingten Suiziden** zu rechnen sein. Die Gesellschaft der Zukunft wird älter, von Alterskrankheiten gezeichnet und gleichzeitig, aufgrund der zunehmenden Emanzipation vom religiösen Menschenbild, zunehmend vom Bestreben geprägt sein, über den eigenen Tod in Würde selbst zu bestimmen. **Eine Tabuisierung der Sterbehilfediskussion gerade zum gegenwärtigen Zeitpunkt großer Umbrüche wäre somit ein Akt ideologisch motivierter politischer Verantwortungslosigkeit.**

Nicht losgelöst vom säkularen Kontext soll abschließend der zunehmend missbrauchte Würdebegriff ins richtige Licht gerückt werden. Wie bereits erwähnt, enthält die österreichische Verfassung keine explizite Erwähnung der „**Menschenwürde**“, und dennoch ist die gesamte Rechtsordnung von diesem vielschichtigen und mehrdeutigen Grundbaustein geprägt. Umso bedenklicher ist daher das Vorhaben der Regierung, die Würde – hier ausschließlich mit dem Tod verbunden und von einem Sterbehilfeverbot begleitet – in die Verfassung zu schreiben. Die hier angesprochene Menschenwürde ist nicht eine, die die Grundrechte wahren kann, sondern ein Konstrukt religiösen Ursprungs. Sie entspringt nämlich der jüdisch-christlichen Vorstellung der Gottebenbildlichkeit des Menschen und ist in weiterer Folge einer Leidenskultur verpflichtet,

- 21 Vgl. EGMR 67810/10 Gross gegen Schweiz ([http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-119703#{"itemid":\["001-119703"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-119703#{)). Als problematisch betrachtet der Gerichtshof ausschließlich diskriminierende oder unklare Regelungen in Zusammenhang mit dem assistierten Suizid.
- 22 Während im Jahr 2000 ca. 75% der österreichischen Gesamtbevölkerung noch katholisch waren, sind es derzeit, von den Zahlen der Bischofkonferenz und der Statistik Austria ausgehend, weniger als 64%. Im internationalen Vergleich fällt die Republik Österreich durch den hohen Atheistenanteil auf (Rang 8) sowie durch den drastischen Rückgang der allgemeinen Religiosität von 52% auf 42% zwischen 2005 und 2012 (Rang 9 Weltweit). Vgl. „Global Index of Religiosity and Atheism 2012“/Win-Gallup International (<http://www.wingia.com/web/files/news/14/file/14.pdf>, letzter Zugriff am 20.1.2014).
- 23 Wie weit die Kluft zwischen der moralisch-theologischen Lehre der Amtskirche einerseits und den tatsächlichen Vorstellungen der Katholiken in Österreich zu Ehe, Familie und Sexualmoral ist, zeigte sehr eindrucksvoll die jüngst unternommene „Familien-Umfrage“. Ferner ist es bezeichnend, dass magere 7 Promille (!) der Katholiken im religionsmündigen Alter an dieser wichtigen Befragung überhaupt teilnahmen. Vgl. <http://www.katholisch.at/site/themen/article/105667.html> (letzter Zugriff am 23.1.2014).
- 24 Vgl. „Zunehmende Befürwortung von Aktiver Euthanasie in Österreich – 62% der Österreicher sind für aktive Sterbehilfe“, MedUni Graz, 17.2.2010 ([http://www.meduni-graz.at/images/content/file/presse/2010/presse\\_info\\_sterbehilfe0210.pdf](http://www.meduni-graz.at/images/content/file/presse/2010/presse_info_sterbehilfe0210.pdf), letzter Zugriff am 14.1.2014). Dass die Sterbehilfeakzeptanz in Österreich noch höher ist zeigt die 12-Länder-Umfrage von ISOPUBLIC ([http://www.medizinalrecht.org/wp-content/uploads/2013/03/Meinungsumfrageergebnisse\\_Selbstbestimmung\\_am\\_Lebensende.pdf](http://www.medizinalrecht.org/wp-content/uploads/2013/03/Meinungsumfrageergebnisse_Selbstbestimmung_am_Lebensende.pdf), letzter Zugriff am 15.1.2014).
- 25 Vgl. [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/bevoelkerung/](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/) (letzter Zugriff am 15.1.2014).
- 26 Vgl. Nestor Kapusta, Aktuelle Daten und Fakten zur Zahl der Suizide in Österreich, Medizinische Universität Wien, 2011, S. 10. Abrufbar unter [http://www.suizidforschung.at/statistik\\_suizide\\_oesterreich.pdf](http://www.suizidforschung.at/statistik_suizide_oesterreich.pdf) (letzter Zugriff am 9.1.2014).

bei gleichzeitiger Ablehnung eines selbstbestimmten Todes. Während dieses religiöse Würdeverständnis in einer pluralistischen Demokratie zu akzeptieren ist, ist es in einem säkularen, aufgeklärten Staat nicht konsensfähig. **Es kann somit nicht in einem Gesetz verbrieft werden, geschweige denn auf Verfassungsebene, und ein allgemeingültiges Verbot begründen. Von einer Verfassungsbestimmung, die den Begriff der Menschenwürde missbraucht, um die Beantwortung von Gewissensfragen über Leben und Tod dem Staat zu übertragen, ist es zudem nur ein kleiner Schritt zur Infragestellung der strafrechtlichen und somit lediglich einfachgesetzlichen Regelung der Straffreiheit der Schwangerschaftsunterbrechung während der frühen Schwangerschaftsmonate. Schon aus diesem Grund hat die geplante pro-religiöse Manipulation der österreichischen Verfassung zu unterbleiben.** Die mit diesem Vorhaben einhergehende künstliche Beendigung einer Diskussion, die in Österreich erst in den Kinderschuhen steckt, liefert einen weiteren gewichtigen Grund zur Vorsicht.

## Schlussbemerkungen

Neben den gestellten Minimalforderungen, nämlich der **Entkriminalisierung der Beihilfe zur Selbsttötung gem. § 78 StGB** sowie der **Wahrung des säkularen Fundaments der österreichischen Verfassung**, liefert vorliegendes Dokument Denkanstöße für eine längst fällige *ergebnisoffene* Diskussion. Dass die Sterbehilfediskussion hierzulande noch in den Kinderschuhen steckt und dass andere EU-Länder in Sachen Sterbehilfeliberalisierung Österreich Jahre – wenn nicht Jahrzehnte – voraus sind, sollte aber nicht als Nachteil, sondern als Chance betrachtet werden. Die in den Niederlanden, Belgien und insbesondere in der Schweiz gesammelten Erfahrungen sollten herangezogen werden, um einerseits erfolgreich Erprobtes aufzunehmen und andererseits Irrwege zu vermeiden.

Fragen zur aktiven Sterbehilfe (Töten auf Verlangen) wurden im Rahmen dieses Dokuments bewusst ausgeblendet. Nicht nur würde eine Behandlung dieser komplexen Thematik den Rahmen sprengen – auch die politische Dringlichkeit scheint derzeit (noch) nicht gegeben zu sein. Abschließend soll jedoch festgehalten werden, dass auch die Behandlung dieses „heißen Eisens“, über kurz oder lang, fällig werden wird. Viel zu schwer lässt sich nämlich die *aktive Sterbehilfe* von der (mehr oder weniger bereits gesetzlich geregelten) *passiven Sterbehilfe* sowie vom (derzeit noch verbotenen) *assistierten Suizid* abgrenzen.

### Abkürzungsverzeichnis

BV-G	Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 164/2013
EGC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten BGBl. 1958/210 idF BGBl. III Nr. 47/2010
idF	in der Fassung
PatVG	Bundesgesetz über Patientenverfügungen BGBl. I Nr. 55/2006
StGB	Strafgesetzbuch BGBl. 1974/60 idF BGBl. I Nr. 134/2013
ZProtEMRK	Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention